STADT PFULLENDORF

Fachbereich II – untere Baurechtsbehörde –
Az. 632.21

Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung digitaler Bauanträge

1.
§ 53 Abs. 2 LBO lässt seit der Novellierung der Landesbauordnung seit August 2019 die Bauantragstellung in Textform nach § 126b BGB zu. Das bedeutet, Bauanträge können auch digital gestellt werden. Es besteht aber keine Pflicht zur digitalen Antragseinreichung. Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 LBO wird ergänzt durch § 3 Abs. 3 LBOVVO. Hiernach ist bestimmt:

> **§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bauvorlagen**
>
> (1) …
>
> (2) …
>
> (3) Werden Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht, sind sie in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln. Die Baurechtsbehörde kann andere dauerhaft archivierbare Dateiformate, die Inhalte zuverlässig wiedergeben und keine externen Inhalte einbeziehen, zulassen sowie Übermittlungswege und Dateistrukturen vorgeben.
>
> (4) …

2.
Ausgehend von § 3 Abs. 3 S. 2 LBOVVO bestimmt die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf, dass für ihr Zuständigkeitsgebiet Bauanträge nicht per einfacher E-Mail eingereicht werden können. Bauanträge, die per einfacher E-Mail an die Sachbearbeiter der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf übermittelt werden, sind unwirksam.

Einfache E-Mails werden von der unteren Baurechtsbehörde als unsicher und datenschutzrechtlich bedenklich eingestuft. Einfache E-Mails können dazu eingesetzt werden, um Schadsoftware auf fremde Rechner und in fremde Netzwerke einzuspeisen. Außerdem beinhalten E-Mails teilweise vertrauliche Daten, welche mit der erforderlichen Sensibilität behandelt werden sollen. Dies betrifft insbesondere E-Mails von Unternehmen.

3.
Die untere Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf lässt eine digitale Bauantragstellung nur über das Serviceportal Baden-Württemberg zu:

https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/431#title

Hierzu kann jeder Bürger kostenfrei einen Onlinezugang erstellen.

4.
Die Bauvorlagen zu dem Bauantrag müssen jeweils korrekt beschriftet (z. B.: Lageplan_schriftlicher_Teil.pdf), und soweit (technisch) möglich, durchsuchbar sein.

Auf die Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit weitergehenden Informationen und Hilfestellungen wird hingewiesen:

https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/baurecht/erlasse-und-vorschriften/

5.
Die Verwaltungsvorschrift tritt am 07.12.2022 in Kraft.

Pfullendorf, 07.12.2022

Nadine Rade
Fachbereichsleiterin
Bauverwaltung / untere Baurechtsbehörde

(Siegel)